

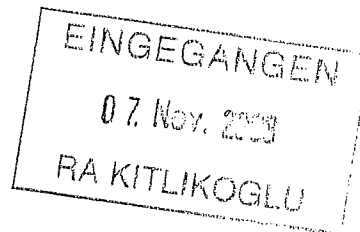
942 OWi 64/08



Beschluss

In dem Ordnungswidrigkeitenverfahren

gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Lefter Kitlikoglu, Sandweg 7, 60316 Frankfurt am Main

wegen §§ 9b, 13 Abs. 3 Nr. 7 der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der Stadt Frankfurt am Main

h i e r: Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG

wird der Kostenansatz einer Aktenversendungspauschale in Höhe von jeweils 12,00 € für das Ordnungswidrigkeitenverfahren des Ordnungsamts der Stadt Frankfurt am Main mit den Aktenzeichen: Az.: 506.214361.6 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die Staatskasse zu tragen.

GRÜNDE

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die Verwaltungsbehörde, hier das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main, führt gegen den genannten Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren. Der Antragsteller, Rechtsanwalt Kitlikoglu, vertritt den Betroffenen in diesem Verfahren. Er beantragte mit Schriftsatz vom 08.09.2008 bei der Verwaltungsbehörde Akteneinsicht. Die genannte Bußgeldakte wurde dem Antragsteller sodann per Post übermittelt. Rechtsanwalt Kitlikoglu hat ein Gerichtsfach beim Land- und Amtsgerichts Frankfurt am Main. Dies ist aus dem Briefkopf seiner Kanzlei zu ersehen. Mit Schreiben vom 09.10.2008 erhob die Verwaltungsbehörde für die gewährte Akteneinsicht eine Auslagenpauschale von 12,00 €. Rechtsanwalt Kitlikoglu hält den Tatbestand des § 107 Abs. 5 OWiG zur Erhebung einer Auslagenpauschale für nicht gegeben, da ihm die Behörde die Akten auch über sein Gerichtsfach habe zuleiten können.

Die Form der Zuleitung von Akten über ein Gerichtsfach begründet keinen Anspruch auf Erhebung einer Aktenversendungspauschale [s. auch Göhler/König, OWiG, 14. Aufl. (2006), § 107, Rn. 23a; zu Nr. 9003 KV GKG a.F.: Hartmann, Kostengesetze, 37. Aufl. (2007), § 28 GKG, Rn. 6; LG Detmold, NJW 1995, 2801 f.; LG Frankenthal, NJW 1995, 2801; LG Göttingen, NJW-RR 1996, 190 f.]. Anders liegt es im Falle einer Übersendung per Post. Bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift und unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens [s. dazu LG Detmold, NJW 1995, 2801 f.; LG Göttingen, NJW-RR 1996, 190 f.] sollen mit dem Pauschalbetrag insofern die Aufwendungen abgegolten werden, die im Falle des Versendens einer Akte zusätzlich entstanden sind. Solche Aufwendungen entstehen etwa dadurch, dass Akteneinsicht an einem anderen Ort als dem der aktenführenden Stelle gewünscht und dadurch Versendungen durch die Post oder andere Versender notwendig werden, die für den Versender Portokosten nach sich ziehen. Anhaltspunkte für das Entstehen solcher zusätzlichen Aufwendungen sind nicht ersichtlich, wenn die Akte in das Gerichtsfach gelegt wird. Wie gerichtsbekannt ist, unterhält die Stadt Frankfurt am Main beim Amtsgericht Frankfurt am Main ein eigenes Postfach, welche täglich durch einen Kurierfahrer geleert wird. Bei dieser Gelegenheit werden sowohl Schriftstücke, die für das Amtsgericht selbst, als auch solche die für Rechtsanwälte mit Gerichtsfach bestimmt sind, abgegeben. Letztere werden sodann durch Bedienstete des Amtsgerichts Frankfurt am Main in die Gerichtsfächer der Rechtsanwälte verteilt.

Vorliegend sind die Akten Rechtsanwalt Kitlikoglu auf dem Postweg zugeleitet worden, obwohl dieser ein Gerichtsfach hat. Die Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Versendung der Akte zu entscheiden. Wird eine Übersendung über das Gerichtsfach ausdrücklich beantragt oder ergibt sich auf den ersten Blick aus dem Briefkopf, dass ein solches existiert, ist die für den Betroffenen günstigere Alternative der Versendung über das Gerichtsfach zu wählen.

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Vorliegender Beschluss ist nicht anfechtbar.

Ausgefertigt
Amtsgericht Frankfurt am Main, 05.11.2008

